Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Jägerstraße 7
99867 Gotha

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1128
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Silke.Loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
28.11.2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/4397-1-3448/2025

Weimar
07.01.2025

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ der Gemeinde Ecklingerode, Landkreis Eichsfeld (Planstand: Oktober 2024)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1),
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2).

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
tlvwa.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

2. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. Weitergehende Hinweise
   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
   ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll auf einer ca. 35 ha großen Fläche nordöstlich der Ortslage Ecklingerode Baurecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) geschaffen werden. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Grundlage für die raumordnerische Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 5. August 2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024) und Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012).

Die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch ist eine raumordnerische Zielstellung. Dies ergibt sich u.a. aus dem Punkt 3. der Leitvorstellungen zum Abschnitt 5.2 Energie des LEP.

Darüber hinaus enthalten sowohl das LEP als auch der RP-NT planerische Vorgaben zur Standortwahl für großflächige Anlagen zur Nutzung der Solarenergie.

Gemäß LEP, Grundsatz 5.2.8 G, soll die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich sollen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebieten genutzt werden sollen.

Die Stromerzeugung aus Solarenergie mittels großflächiger Photovoltaikanlagen soll insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden sowie Brach- und Konversionsflächen erfolgen (Grundsatz G 3-21 RP-NT).

Diesen raumordnerischen Vorgaben zur Flächenauswahl entspricht die vorgelegte Planung überwiegend nicht. Zwar handelt es sich um ein benachteiligtes Gebiet, dies trifft aber auf die gesamte Gemarkung der Gemeinde Ecklingerode zu und stellt insofern keine Besonderheit des Plangebietes dar.

Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung und Abwägung mit den genannten Belangen und der Lage des Plangebietes in Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung, Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie Fremdenverkehr und Erholung gemäß Raumnutzungskarte des RP-NT erfolgt bisher nicht in ausreichendem Maße.

Die im Umweltbericht angeführte vorgesehene Grünlandnutzung im Plangebiet kann die intensive ackerbauliche Nutzung des bisherigen Ackerfeldblockes nicht adäquat ersetzen, insofern ist hier eine konkretere Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft erforderlich.

Auch die Argumentation, warum es nicht zu Konflikten mit dem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung kommt, ist nicht schlüssig, da die durch den Klimawandel verursachten Veränderungen der Lebensraumbedingungen alle Flächen betreffen, also keine Spezifik des betroffenen Vorbehaltsgebietes darstellen und gleichzeitig gerade deshalb der Schutz von Flächen für eine freiräumliche Entwicklung besonders wichtig wird.

Zudem fehlen Aussagen zur Standortwahl, den geprüften Alternativen und Auswahlkriterien. Im Umweltbericht wird lediglich ausgesagt, dass in der Gemeinde keine alternativen oder konfliktärmeren Standorte zur Verfügung ständen. Nach welchen Kriterien eine Standortwahl erfolgte und welche Flächen in Ecklingerode zudem geprüft wurden, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Grundsätzlich sollte die Auswahl von Flächen für PV-FFA auf der Grundlage eines gesamtgemeindlichen Konzeptes erfolgen, das neben den raumordnerischen sowie weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet ermittelt.

Hinweis:

Die Abgrenzung der Grundversorgungsbereiche erfolgt im LEP auf Karte 4 „Zentrale Orte, Mittel- und Grundversorgungsbereiche“ nicht auf Karte 2 „Raumstruktur“. Die Angaben auf Seite 12 der Begründung sind zu korrigieren.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“ beabsichtigte Festsetzung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kann nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ecklingerode entwickelt werden, wie nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verlangt. Der Flächennutzungsplan enthält hier die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

   b) Rechtsgrundlage

   § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

   Soweit der Umfang und die standörtliche Einordnung der beabsichtigten PV-FFA schlüssig und nachvollziehbar begründet werden kann, kommt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB in Betracht.

   d) Begründung der Einwendungen

   Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne stets aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Ecklingerode verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gemeindegebiet, der im fraglichen Bereich bisher keine bauliche Entwicklung vorsieht, sondern ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft.

   Anders wie auf Seite 16 der Begründung zum Vorentwurf ausgesagt, existiert ein Flächennutzungsplan für die gesamte Gemarkung von Ecklingerode. Der Flächennutzungsplan wurde mit Datum vom 16.04.1999 bekanntgemacht und umfasste alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg. Die rechtswirksame Planzeichnung umfasst neben den Darstellungen der Ortslagen auch eine Gesamtdarstellung der Gemarkungen (Blatt 1-Teilplan West und Blatt 2-Teilplan Ost). Demnach sieht der Flächennutzungsplan für das hier beabsichtigte Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB vor.

   Soweit der Umfang und die standörtliche Einordnung der beabsichtigten PV-FFA schlüssig und nachvollziehbar begründet werden kann, ist parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Bei der parallelen Änderung ist eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung beider Bauleitplanverfahren erforderlich.

   Die Aussagen in der Begründung zum Vorentwurf im Abschnitt „Flächennutzungsplan“, Seite 16, wären aufgrund der o. g. Sachverhalte zu korrigieren. Die Abbildung 5 ist in diesem Zusammenhang auch nicht mehr aktuell. Es existiert eine rechtswirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Ortslage von Ecklingerode.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

Die Auswahl des Standortes für die ca. 35 ha große PV-FFA erfolgte nicht auf Grundlage einer entsprechenden Potenzial- bzw. Standortanalyse. Insoweit ist eine Nachvollziehbarkeit für den gewählten Umfang und die standörtliche Einordnung der Planung nicht gegeben.

Da eine Standortauswahl in der Gemarkung von Ecklingerode wegen der Größe und den Einschränkungen durch Schutz- und Waldgebiete relativ überschaubar sein dürfte, wird angeregt eine entsprechende Potenzial- bzw. Standortanalyse für das gesamte Gebiet der VG Lindenberg zu erstellen. Dabei sollten neben raumordnerischen, fachplanerischen, schutzgebietsbezogenen Kriterien usw. auch die bauliche Vorbelastung von Flächen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung großflächiger PV-FFA – wie hier der Fall – in die Analyse einfließen.